

# **Ergänzende Bestimmungen**

der

**Stadtwerke Herborn GmbH**



**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)**

## Stadtwerke Herborn GmbH

**Verwaltung:** Walkmühlenweg 12  
35745 Herborn

### Wichtige Telefonanschlüsse:

Zentrale: 02772 502-0  
Telefax: 02772 502-304  
  
Netzbetrieb Gas; Wasser und Wärme: 02772 502-316  
Netzbetrieb Strom: 02772 502-314

Internet-Adresse: [www.stadtwerke-herborn.de](http://www.stadtwerke-herborn.de)  
E-Mail-Adresse: [info@stadtwerke-herborn.de](mailto:info@stadtwerke-herborn.de)

---

## Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Herborn GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

### I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

Die Stadtwerke Herborn schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

### II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Herborn bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Herborn bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Fernwärmeleitungen, Heizwerke und zugehörige Einrichtungen.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan) oder Quartierskonzepten.

4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
5. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss basiert auf der Anschlussleistung des Wärmeverbrauchers. Die Anschlussleistung (der Anschlusswert) eines Wärmeverbrauchers ist die maximale thermische Leistung, die aus dem Wärmenetz bezogen werden kann. Der Baukostenzuschuss wird individuell ermittelt und dem Anschlussnehmer im Kostenangebot mitgeteilt.
6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 2.

### III. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Herborn anzuschließen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Herborn zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Herborn für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, bestehend aus der Hausanschlussleitung von der Verteilungsleitung bis zur ersten Hauptabsperreinrichtung im Gebäude bzw. auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, nach tatsächlichem Aufwand.
4. **Mehrspartenhauseinführung.** Bei gemeinsamer Herstellung des Wärmehausanschlusses mit einem Netzanschluss der Sparten Wasser und/oder Strom kommt eine Mehrspartenhauseinführung (MSH) zum Einsatz. Art und Ausführung ist vorab mit den Stadtwerken Herborn zu vereinbaren. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten wird die Mehrspartenhauseinführung mit Zubehör separat angeboten und berechnet.
5. Für Anschlüsse mit einer Anschlusslänge über 20 lfm. ist der Übergabepunkt (Schacht) grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze anzuordnen. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung des Hausanschlusses ist dabei besonders zu berücksichtigen.
6. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses sind mit den Stadtwerken Herborn unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen. Bei Sonderwünschen und außergewöhnlichen Erschwernissen werden erhöhte Kosten in Rechnung gestellt. Das Interesse des Kunden an einer kostengünstigen Errichtung des Hausanschlusses ist dabei besonders zu berücksichtigen.
7. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Hausanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück nach den Vorgaben der Stadtwerke Herborn im Rahmen des technisch Möglichen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
8. Die erforderlichen Erdarbeiten werden von den Stadtwerken Herborn beauftragt und dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 6 % Regie- und Verwaltungskosten (umfassen u. a. die Beauftragung der Tiefbauunternehmen, die Bauaufsicht, die Bauabwicklung mit Erstellung des Aufmaßes vor Ort bis hin zu Prüfung der Tiefbaurechnung) berechnet.
9. Überbauen und Überschütten des Hausanschlusses ist ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke Herborn nicht zulässig.

## IV. Technische Anschlussbedingungen

1. Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches – DVGW, der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme - AGFW und des Deutschen Normenausschusses DIN, die Technischen Anschlussbedingungen – Heizwasser (TAB-HW) der Stadtwerke Herborn sowie etwaige weitere zusätzliche Vorschriften der Stadtwerke Herborn. Die Stadtwerke Herborn sind berechtigt, weitere technische Anforderungen für die Installationsanlagen, den Betrieb und die Verbrauchsgeräte festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.
2. Der Wärmehausanschluss muss unter Verwendung des Vordruckes der Stadtwerke Herborn schriftlich beantragt werden.
3. Um die Wärmeversorgungsanlage, den Wärmehausanschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, sind in dem Antrag Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen zu machen.

## V. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Herborn Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## VI. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Siehe Anlage 1.

## VII. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 4, soweit diese vom Kunden zu tragen sind, sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## VIII. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gem. § 19 Abs. 2, soweit diese vom Kunden zu tragen sind, sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## IX. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

1. Die Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Herborn kostenfrei rechtzeitig zu den auf der Abrechnung genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten (§ 270 BGB). Kommt der Wohnungsmieter den Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist der Grundstückseigentümer zur Zahlung verpflichtet, wenn sich dieser ausdrücklich zur Erfüllung der Verpflichtungen des Wohnungsmieters gegenüber den Stadtwerken Herborn bereit erklärt hat.

2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden gemäß Anlage 1 berechnet.

## X. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Anlage 1 zu bezahlen.

## XI. Steuern und Abgaben

1. Zu den Entgelten, die sich aus der AVBFernwärmeV und den Ergänzenden Bestimmungen - mit Ausnahme der Mahngebühren gemäß Ziffer IX., die von der Umsatzsteuer befreit sind – ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweiligen gültigen Steuersatz hinzugerechnet.
2. Sollten nach dem Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ noch nicht bekannte Steuern und/oder Abgaben die Beträge beeinflussen, so werden diese entsprechend angepasst.

## XII. Mitgeltende Unterlagen

Anlage 1., „VI. Kosten Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV) „IX. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)“, „X. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)“

## XIII. Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

Firma: Stadtwerke Herborn GmbH  
Straße: Walkmühlenweg 12  
PLZ: 35745  
Ort: Herborn

Vertreter des Verantwortlichen

Name: Jürgen Bepperling (Geschäftsführer)  
Rufnummer: 0 27 72 / 5 02 - 0  
E-Mail: info@stadtwerke-herborn.de

2. Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter  
E-Mail: datenschutz@stadtwerke-herborn.de  
oder schriftlich unter: Walkmühlenweg 12; 35745 Herborn  
zur Verfügung.

3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
  - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - d) Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter **Ziffer 1**) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Lieferanten, Messstellenbetreibern, Abrechnungs- oder IT-Dienstleistern.
6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
8. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1

lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

9. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
11. Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

#### **Widerspruchsrecht**

**Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.**

**Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Der Widerspruch ist zu richten an:**

**Stadtwerke Herborn GmbH**  
**Walkmühlenweg 12**  
**35745 Herborn**

#### XIV. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.



Anlage 1

# **Ergänzende Bestimmungen**

der

**Stadtwerke Herborn GmbH**



**zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)**

gültig ab 1. April 2021

## Anlage 1

### VI. Kosten Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

1. Für die Lieferung der erforderlichen Mess- und Regeleinrichtungen sowie Aufnahme/Verwaltung von Anlagendaten wird eine Pauschale von 54,00 €<sup>1)</sup> berechnet. Außerhalb der regulären Arbeitszeit wird eine Pauschale von 108,00 €<sup>1)</sup> berechnet. Die reguläre Arbeitszeit ist Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Verursacher hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen eine Pauschale von 54,00 €<sup>1)</sup>.
3. Für jede vom Kunden/Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung wird - unbeschadet weiterer Ansprüche - eine Pauschale von 54,00 €<sup>1)</sup> berechnet.
4. Die Erweiterung einer Zähleranlage um bis zu 3 Messeinheiten wird pauschal mit einer Bearbeitungsgebühr von

netto <sup>1)</sup> €	brutto <sup>2)</sup> €
140,00	166,60

in Rechnung gestellt.

Für jede weitere Messeinheit wird eine Pauschale von 54,00 €<sup>1)</sup> berechnet.

**Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die o. g. Beträge.**

### IX. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

Jede Mahnung für rückständige Zahlungen wird mit

pauschal 1,50 €

berechnet.

### X. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Für die Einstellung der Versorgung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für den tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch

- innerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	54,00
- außerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	108,00

<sup>1)</sup>Netto-Preise zzgl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 19 %)

<sup>2)</sup>Brutto-Preise inkl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 19 %)

Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Kosten für den tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch

	netto <sup>1)</sup> €	brutto <sup>2)</sup> €
- innerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	54,00	64,26
- außerhalb der regulären Arbeitszeit pauschal	108,00	128,52

in Rechnung gestellt.

**Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die o. g. Beträge.**

<sup>1)</sup>Netto-Preise zzgl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 19 %)

<sup>2)</sup>Brutto-Preise inkl. Umsatzsteuer (Stand 1. Januar 2021: 19 %)